



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 2005

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2052	19. 9. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.	1145
2060	31. 8. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes – VV OBG –	1147
2370	25. 8. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	1147
772	31. 8. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte; Gewässergüteprogramm – gewerblich	1148
772	31. 8. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte; Gewässergüteprogramm – kommunal	1148
7861	1. 9. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	1149
7861	2. 9. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation	1150
793	1. 9. 2005	Berichtigung des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor – Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF)	1151
920	1. 9. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	1151

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
	30. 8. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Köln	1152
	14. 9. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Düsseldorf	1152
	14. 9. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Hannover	1152
	14. 9. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Frankfurt	1153
	14. 9. 2005	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Trinidad und Tobago, Köln	1153

Teil III. nächste Seite

Hinweise auf der letzten Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
2. 9. 2005	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gemäß § 79 Abs. 2 SVWO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) sowie in der Fassung der SVWO-ÄndV vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2274)	1154
7. 9. 2005	X/2. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 28. Oktober 2005	1158
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
1. 9. 2005	2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung am 16. November 2005	1158

I.**2052****Organisation der Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 9. 2005
– 43.1-58.08.01 –Mein Runderlass vom 29.10.1997 – IV A 1-0300 – wird
wie folgt geändert:**I.****1**In Nummer 2.1 werden nach den Buchstaben „SE“ das
Komma sowie die Buchstaben „ST“ gestrichen.**2**

Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zentrale Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) wird grundsätzlich in das Kommissariat Vorbeugung, Kriminalkommissariate und ggf. Kriminalgruppen unter Einbeziehung des Polizeilichen Staatsschutzes gegliedert. Dieser kann, sofern er aus mehr als einem Kriminalkommissariat besteht, als Kriminalgruppe organisiert werden. Werden die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes in nur einem Kriminalkommissariat wahrgenommen, kann dieses in eine Kriminalgruppe eingegliedert werden.“

3

Nummer 6 wird gestrichen.

4In der **Anlage 1** wird die Organisationseinheit „Polizeilicher Staatsschutz“ unterhalb der Ebene der Abteilung „Gefahrenabwehr/Strafverfolgung (GS)“ gestrichen. **Anlage 1****5**

In der Anlage 1 wird die Organisationseinheit „Zentrale Kriminalitätsbekämpfung“ um eine Kriminalgruppe 5 mit der Bezeichnung „Polizeilicher Staatsschutz“ ergänzt. Innerhalb dieser Kriminalgruppe werden die mit Anstrichen versehenen Organisationsbezeichnungen „Kriminalkommissariat 51“, „Kriminalkommissariat 52“ aufgeführt.

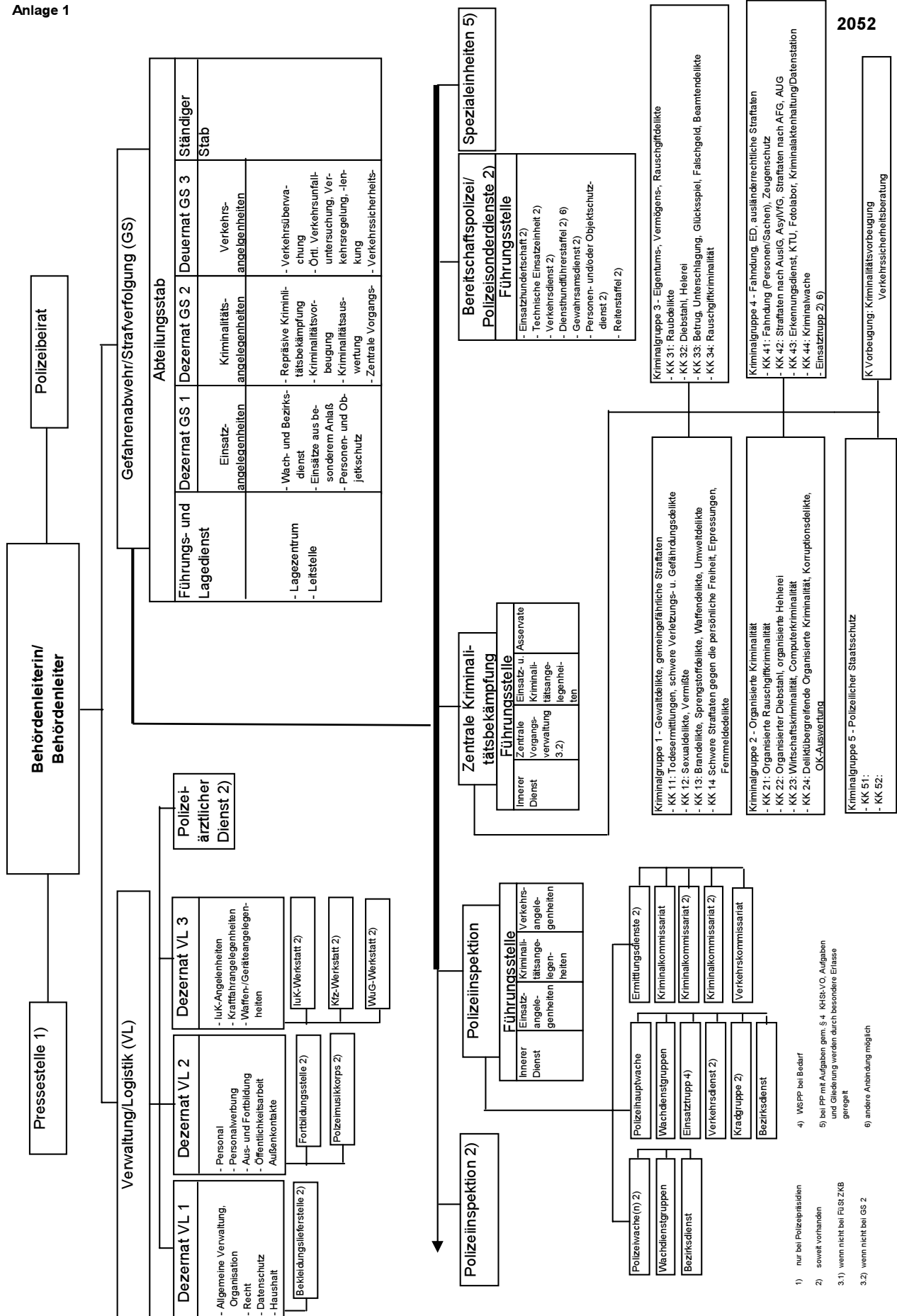
6

In der Anlage 1 wird die Organisationseinheit „Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste 2)“ nach der Bezeichnung „Personen- und/oder Objektschutzdienst 2)“ um die mit einem Anstrich versehene Bezeichnung „Reiterstaffel 2)“ ergänzt.

II.

Die Organisationsvorgaben treten am Tag nach Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1



2060

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes
– VV OBG –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 8. 2005
– 44 – 57.04.05 – 3/71 –

Der Runderlass vom 4. 9. 1980 (SMBI. NRW. 2060) wird wie folgt geändert:

1

Nach der Überschrift „48.3 zu Absatz 3“ werden bei Nummer 48.31 folgende Absätze eingefügt; der bisherige Text wird der dritte Absatz der Nummer 48.31.

„Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit; sie sollen insbesondere zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen beitragen. Um dies zu erreichen und um den gelegentlich in der Öffentlichkeit geäußerten Vermutungen über die Aufbesserung kommunaler Kassen entgegenzuwirken, gilt für die Überwachung der angeordneten Geschwindigkeit Folgendes:

Neben der Polizei sind nach § 48 Abs. 3 OBG auch die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich – anders als die der Polizei – nur auf die Überwachung an Gefahrenstellen.“

2

Die Nummer 48.34 erhält folgende Fassung:

„Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn sich in unmittelbarer Nähe Schulen, Spielplätze, Seniorenheime oder andere Objekte für ähnlich schutzbedürftige Personen befinden. Geschwindigkeitsbeschränkende Zonen sind nur dann als Gefahrenstellen anzusehen, wenn auch hier die vorgenannten Gründe hinzukommen.

Geschwindigkeitsbegrenzende Strecken sind darüber hinaus als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung zum Lärmschutz angeordnet wird, weil bauliche Maßnahmen zur Abhilfe nicht in Betracht kommen, durch die Geschwindigkeitsbeschränkung eine hörbare Verringerung (d.h. um mindestens 3 dB (A) Pegeldifferenz) des Lärms zu erreichen ist und die Maßnahme gemessen an § 45 Abs. 9 StVO gerechtfertigt ist.

Dient die Messung dem Lärmschutz, ist durch Gutachten darzulegen, dass die o.g. Pegeldifferenz an dem Messpunkt durch die Geschwindigkeitsreduzierung auch erreicht wird. Bei der Messung sind die Ausführungen zu Nr. 1.2 bis 2.2, 2.41 und 2.5 der Anlage 1 zum RdErl. über die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei vom 22.5.1996 (SMBI. NRW. 2055) zu beachten.

Insbesondere können Geschwindigkeitskontrollen nicht die erforderlichen baulichen Maßnahmen ersetzen (vgl. BVerwG NZV 1995, 165).

Die Messstellen sowie Zeitpunkt und Dauer der Überwachung sind im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festzulegen. Auf Straßen im Sinne der Nummer 48.33 sind die stationären Messstellen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW unter Beteiligung der Unfallkommission festzulegen.

Von einer genauen Bekanntgabe der Messstellen und Einsatzzeiten ist abzusehen, um die allgemeine Präventivwirkung nicht zu beeinträchtigen.“

Die RdErl. v. 19.12.1997 (n.v.) – IV A 3-250/3 und 02.12.2003 (n.v.) – 44.3 – 2502/3 werden aufgehoben.

2370

**Wohnraumförderungsbestimmungen
(WFB)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 25. 8. 2005
– IV A 2-2010-1226/05 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.2.2003 – IV A 2-2010-05/03 – wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2.71 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Mietenstufen	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
1 und 2	800 Euro	365 Euro
3	900 Euro	465 Euro
4	1 100 Euro	665 Euro
5 und 6	1 200 Euro	765 Euro

2

In Nummer 3.25 Satz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „7 100“ ersetzt.

3

Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„3.3

Zusatzdarlehen für Gruppenwohnungen und Pflegewohnplätze

Neben den Baudarlehen nach Nummern 3.15 und 3.25 können folgende Zusatzdarlehen gewährt werden:

- für die Herstellung von Außenanlagen, die an den besonderen Bedürfnissen demenziell Erkrankter ausgerichtet sind (z.B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen und Schutzvorrichtungen), 75 v. H. der Herstellungskosten, maximal 200 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche (Nummer 4.7 gilt entsprechend),
- für den Einbau eines Pflegebades 20 000 Euro pro Pflegebad,
- für den Einbau eines Aufzuges, der für den Liegendtransport geeignet ist, 3 000 Euro pro Appartement, Wohnschlafraum oder Pflegewohnplatz, maximal 60 000 Euro pro Liegendaufzug.

Die Darlehenskonditionen des Zusatzdarlehens entsprechen denen des gewährten Baudarlehen. Für die gemäß Buchstaben b) und c) förderfähigen Maßnahmen werden darüber hinaus keine weiteren Zusatzdarlehen (z.B. gemäß Nummern 2.72 oder 6) gewährt.“

4

Nummern 4 bis 4.5 werden wie folgt neu gefasst:

„4

Zusatzdarlehen für die Aufbereitung von Brachflächen und für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus

4.1

Ziel ist es, Brachflächen, die ehemals gewerblich, industriell, militärisch oder für Verkehrszwecke genutzt wurden und den Standortqualitäten der Anlage 1 entsprechen, für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung nutzbar zu machen und wohnungswirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung hoch verdichteter Wohnsiedlungen der sechziger und siebziger Jahre zu unterstützen.

4.2

Bei der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen, die auf Brachflächen oder im Zuge der Umstrukturierung

von Siedlungen gemäß Nummer 4.1 errichtet werden, kann ein zusätzliches Baudarlehen zur anteiligen Finanzierung der gemäß Nummer 4.4 zu ermittelnden Kosten für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, zum standortbedingten Lärmschutz oder zu Gründungsmaßnahmen,
- b) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutz von bestehenden Bauwerken, Bauteilen, Versorgungsleitungen),
- c) Beseitigung umweltgefährdender Stoffe (z.B. Beseitigen von Kampfmitteln und anderen gefährlichen Stoffen),
- d) Beseitigung von Stoffen, die die Wohnnutzung beeinträchtigen (Sanieren belasteter oder kontaminierter Böden),
- e) Abbrucharbeiten (Abbruch aufstehender Bausubstanz, die nicht Wohnzwecken dient; Beseitigung von Fundamenten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Verkehrsanlagen),
- f) Maßnahmen für erhöhten, standortbedingten Lärmschutz, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Standortqualitäten gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a) Anlage 1 erforderlich ist,
- g) standortbedingte Gründungsmaßnahmen in ehemaligen Industriehäfen.

4.3

Bei der Förderung des Neubaus im Zusammenhang mit der Umstrukturierung hoch verdichteter Wohnsiedlungen der sechziger und siebziger Jahre gilt auch der Abriss von Wohngebäuden als förderfähige Maßnahme.

4.4

Der Förderzusatz sind die Kosten zugrunde zu legen, die sich aus einem Gutachten zur Gefährdungsabschätzung oder zur Ermittlung erhöhter, standortbedingter Kosten für Lärmschutz- oder Gründungsmaßnahmen und aus Kostenvoranschlägen ergeben. Die Bewilligungsbehörde prüft deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der förderfähige Anteil der Kosten für das Herrichten der Brachfläche oder für die Umstrukturierung der Siedlung ist wie folgt zu ermitteln:

- a) anrechenbar sind die Kosten, die anteilig auf die Fläche des Baugrundstücks des geförderten Bauvorhabens im Verhältnis zur gesamten aufbereiteten Brachfläche oder Siedlungsfläche (Nettobauland) entfallen;
- b) enthält das geförderte Bauvorhaben auch nicht geförderte Flächen (z.B. Gewerbeflächen oder frei finanzierte Wohnungen), sind die nach Buchstabe a) anrechenbaren Kosten anteilig auf die Wohnfläche der geförderten Wohnungen im Verhältnis zur gesamten auf dem Baugrundstück neu geschaffenen Nutzfläche zu verteilen.

In Fällen der Umstrukturierung von Siedlungen kann von diesem Verteilungsmaßstab mit Zustimmung der für die soziale Wohnraumförderung zuständigen obersten Landesbehörde abgewichen werden, wenn dies für die städtebauliche, soziale oder wohnungswirtschaftliche Aufwertung von Wohnsiedlungen notwendig ist.

4.5

Das Zusatzdarlehen gemäß Nummern 4.2 und 4.3 wird in Höhe von 75 v. H. des förderfähigen Anteils der Kosten (Nummer 4.4) gewährt; es beträgt jedoch insgesamt höchstens 20 000 Euro pro geförderter Mietwohnung.“

5

In Nummer 4.8 wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(Nummern 4.2 und 4.3)“.

6

In Nummer 4.9 wird „Nr. 4.2“ durch die Wörter „Nummern 4.2 und 4.3“ ersetzt.

7

Nummer 5.16 wird gestrichen.

8

In Nummer 10.1 wird das Datum „12. Januar 2005“ durch das Datum „10. September 2005“ ersetzt.

9

Nummer 10.22 wird gestrichen.

10

Nummern 10.23 und 10.24 werden zu Nummern 10.22 und 10.23.

11

Nummer 1.1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1

Mietwohnungen werden nur gefördert, wenn die Wohnungen auf Wohnbauflächen oder Mischbauflächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt sind, errichtet werden.“

– MBl. NRW. 2005 S. 1147

772

Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte Gewässergüteprogramm – gewerblich

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-9 – 025 043 –
v. 31. 8. 2005

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.7.1990 (MBl. NRW. S. 994; SMBl. 772) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird im Satz 2 das Datum „31. Dezember 2004“ geändert in „31.12.2010“.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31.12.2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 1148

772

Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte Gewässergüteprogramm – kommunal

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-9 – 025 042 –
v. 31. 8. 2005

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.7.1990 (MBl. NRW. S. 993; SMBl. 772) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird im Satz 2 das Datum „31. Dezember 2004“ geändert in „31.12.2010“.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31.12.2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 1148

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung einer markt- und
standortangepassten Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-6 – 72.40.32 –
v. 1. 9. 2005

Der RdErl. v. 18.11.2002 (MBL NRW. S. 86), geändert durch RdErl. v. 15.7.2003 (MBL NRW. S. 905), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1 wird die Angabe „Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15.3.2002 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. L 153 vom 30.04.2004, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2

In Nummer 2 erhalten die Fördertatbestände B) und C) folgende Fußnote: „Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durch den Bund kofinanziert.“

3

In Nummer 6.2 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „auf genutzten Ackerflächen“ angefügt.

4

In Nummer 7.2.1 wird nach dem Wort „wechselnden“ ein Komma und das Wort „genutzten“ eingefügt.

5

In Nummer 8.1 werden die Worte „für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003“ gestrichen.

6

In Nummer 9.1.1 werden die Wörter „Rauhfutterfressern“ und „rauhfutterfressende“ durch die Worte „Rauhfutterfressern“ und „rauhfutterfressende“ ersetzt.

7

Nummer 9.1.3 wird gestrichen.

8

In Nummer 10.1.1 wird der Klammerzusatz „(hierzu gehören nur die Futterflächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird)“ gestrichen.

9

Nummer 10.1.7 wird gestrichen.

10

Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt im Falle der Förderung nach Nummer 9.1:“.

11

Nummer 11.1.3 wird gestrichen.

12

Nummer 11.1.4 wird Nummer 11.1.3. Die neue Nummer 11.1.3 wird um den Absatz „Die Förderung ist auf den Anteil beschränkt, der den Viehbesatz von 2,0 GVE/ha LF unterschreitet.“ ergänzt.

13

Die zu Nummer 12.1 gehörende Fußnote wird gestrichen.

14

In Nummer 14.1 werden Wörter „für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003“ gestrichen.

15

In Nummer 14.1.5 wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Sinngemäß gilt dies auch beim Anbau von Zierpflanzen, Dauerkulturen und Baumschulen sowie für Grünland.“

16

In Nummer 18.1.1 wird das Wort „Flurstücke“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.

17

In Nummer 18.2.2 wird die Angabe „Artikel 31 der VO (EG) Nr. 445/2002“ durch die Angabe „Art. 37 der VO (EG) Nr. 817/2004“ ersetzt.

18

Nummer 18.4.1 erhält folgende Fassung:

„Für Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) stillgelegt sind und für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.“

19

In Nummer 18.7.2 wird in Satz 1 das Wort „sich“ gestrichen.

20

Nummer 19.5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v.H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Art. 23 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30.04.2004, S. 18) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 7. August 2002 – II-3-ZK 18.03 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.“

21

Nummer 19.5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 769/2004.“

22

In Anlage 4 erhält Ziffer 3, letztes Tilet, folgende Fassung:

„Mastschweine

- die Tiere sind in Gruppen zu halten; die Gruppengröße beträgt, soweit es die Bestandesgröße zulässt, mindestens 20 Tiere
- die Buchtengröße beträgt bis 60 kg LG mind. 0,6 m² je Tier, über 60 kg LG mind. 1,2 m² je Tier.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2005 in Kraft.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung einer markt-
und standortangepassten Landbewirtschaftung
im Rahmen der Modulation**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-6-72.50.32 –
v. 2. 9. 2005

Der RdErl. v. 16.7.2003 (MBl. NRW. S. 1054), geändert durch RdErl. vom 2.12.2004 (MBl. NRW. 2005 S. 25), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 6.2.1.1 werden die Worte „mit Ausnahme der stillgelegten Ackerfläche“ gestrichen.

2

Nummer 6.2.3 erhält folgende Fassung:

„Die in Nr. 6.2.1 festgelegten Voraussetzungen beziehen sich auf die Ackerfläche des Betriebes ohne die Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe im Sinne des Art. 55 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) angebaut werden, ohne die Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.“

3

Nummer 6.2.4 wird gestrichen.

4

In Nummer 6.3.1 werden die Worte „für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2003/2004“ gestrichen.

5

Nummer 6.3.2 erhält folgende Fassung:

„Ackerflächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe im Sinne des Art. 55 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 angebaut werden, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, sind von der Förderung gemäß Nr. 6.1 ausgeschlossen.“

6

Nummer 7.1.2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Fördermaßnahme ist für das Antragsverfahren 2005 und 2006 ausgesetzt.“

7

In Nummer 7.3.1 werden die Worte „für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2003/2004“ gestrichen.

8

Nummer 8.1. erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Haltung von Milchkühen nach folgenden Verfahren:

8.1.1

Weidehaltung von Milchkühen,

8.1.2

Haltung von Milchkühen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie jeweils mit Weidehaltung.“

9

Nummer 8.2.2 erhält folgende Fassung:

„8.2.2

einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 0,3 bis 2,0 GVE je Hektar LF einhält,“.

Die Nummern 8.2.2.1 bis 8.2.2.4 werden gestrichen.

Nummer 8.2.3 erhält folgende Fassung:

„8.2.3

im Falle der Förderung nach Nummer 8.1.2 außerdem“.

Nach Nummer 8.2.3 werden folgende Nummern angefügt:

„8.2.3.1

die Milchkühe in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen hält,

8.2.3.2

deren tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5% der Stallgrundfläche entspricht,

8.2.3.3

in denen den Tieren mindestens 5 Quadratmeter je Tier zur Verfügung stehen und die nicht perforierte oder planbefestigte Fläche so bemessen ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

8.2.3.4

in denen bei Vorratsfütterung ein Grundfutterplatz für 1,2 Tiere und sonst ein Grundfutterplatz je Tier vorhanden ist,

8.2.3.5

deren Liegeflächen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit von der DLG anerkannten Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen versehen sind.“

10

Nummer 8.3.1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage

Die Prämie bemisst sich nach der Anzahl der im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen Milchkühe (ausgedrückt in Großvieheinheiten), die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha multipliziert werden. Es können jedoch nur höchstens 2,0 Milchkühe je Hektar Dauergrünland pro Betrieb berücksichtigt werden.“

11

Nummer 8.3.2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt“.

Nach Nummer 8.3.2 werden folgende Nummern angefügt:

„8.3.2.1

im Falle der Förderung nach Nr. 8.1.1 je ha berücksichtigungsfähige LF: 100 Euro,

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr,

8.3.2.2

im Falle der Förderung nach Nr. 8.1.2 je ha berücksichtigungsfähige LF: 140 Euro,

Bagatellgrenze: 700 Euro pro Jahr.“

12

In Nummer 9.1.1 wird das Wort „Flurstücke“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.

13

In Nummer 9.2.2 wird die Angabe „Artikel 31 der VO (EG) Nr. 445/2002“ durch die Angabe „Art. 37 der VO (EG) Nr. 817/2004“ ersetzt.

14

In Nummer 9.7.2 wird im Satz 1 das Wort „sich“ gestrichen.

15

In Nummer 9.7.4 wird im 2. Satz das Wort „sich“ gestrichen. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die Differenz zwischen zulässiger und ermittelter Fläche bei mehr als einer Hauptfruchtart oder beim Anteil der Leguminosen mehr als 20 v.H. der zulässigen Fläche, wird für die betroffene Maßnahme in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt.“

16

In Nummer 9.7.6 werden die Worte „gemäß der Nummer 8.2.3“ durch die Worte „gemäß der Nr. 8.2.2“ ersetzt.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (Nr. 7.2.2) bzw. 0,3 GVE je Hektar LF (Nr. 8.2.2) ist analog zu verfahren.“

17

Nummer 10.5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v.H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Art. 23 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30.04.2004, S. 18) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 7. August 2002 – II-3- ZK 18.03 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.“

18

Nummer 10.5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 796/2004 in der jeweils gültigen Fassung.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2005 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 1150

793

**Berichtigung
des RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen
im Fischereisektor – Finanzinstrument zur
Ausrichtung der Fischerei (FIAP) –
v. 1. 9. 2005 (MBl. NRW. S. 893)**

In Nummer 2.1.2 und 2.1.3 werden jeweils die Worte „Verbesserung der Produktveredelung, Lagerung und Vermarktung (Direktvermarktung)“ als eigener Spiegelstrich geschrieben.

– MBl. NRW. 2005 S. 1151

920

**Verfolgung und Ahndung
von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch
die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 9. 2005
– 44 – 57.04.16 – 3

Mein RdErl. vom 27. 1. 2004 (SMBL. NRW. 920) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2.1, Absatz 1 wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBL. NRW. durch die Nummer „2051“ ersetzt.

2

In Nummer 2.1, Absatz 5 wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBL. NRW. durch die Nummer „2055“ ersetzt.

3

In Nummer 3 wird Absatz 1 ersetzt durch:

„Hat sich das Verfahren nicht durch Zahlung eines Verwarnungsgeldes erledigt, oder ist in einem Bußgeldverfahren der Betroffene nicht an Ort und Stelle gehört worden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens (Anlage 5) Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Dies gilt ebenso, wenn der Betroffene an Ort und Stelle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten erklärt hat, sich schriftlich äußern zu wollen und dieses Begehren von der Polizei in der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige vermerkt wurde.“

4

In Nummer 3, Absatz 2 wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBL. NRW. durch die Nummer „2051“ ersetzt.

5

In Nummer 4.2 wird in der Überschrift die Abkürzung „PAuswG“ ersetzt durch „PersAuswG.“

6

In Nummer 4.2, Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.

7

In Nummer 4.2 wird Absatz 2 ersetzt durch:

„Daten beim Betroffenen werden, wenn die Prüfung des Einzelfalls keine andere Verfahrensweise geboten erscheinen lässt, in dieser Rangfolge erhoben:

- Anhörung des Betroffenen,
- Vorladung des Betroffenen,
- Lichtbildabgleich beim Personalausweisregister, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch genommen wird, die Tat bestritten wird oder keine Reaktion auf die Vorladung erfolgt,
- Aufsuchen des Betroffenen.

Die obenstehende Regelung gilt für die Datenerhebung bei Tatverdächtigen entsprechend.“

8

In Nummer 4.2, Absatz 3 wird das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Betroffene“ ersetzt.

9

In Nummer 4.2, Absatz 4 wird die Abkürzung „PAuswG“ ersetzt durch „PersAuswG.“

10

In Nummer 4.2, Absatz 6 wird die Abkürzung „PAuswG“ ersetzt durch „PersAuswG.“

11

In Nummer 4.3 wird Absatz 5 ersetzt durch:

„Werden Akten auf Anforderung an Private mit der Post versandt, ist gem. § 107 Abs. 5 OWiG je Sendung eine Gebühr von 12,- Euro zu erheben [5,- Euro bei elektronischer Aktenführung und elektronischem Versand (§ 107 Abs. 5 OWiG)].“

12

In Nummer 4.3 wird Absatz 6 gestrichen.

13

In Nummer 7 wird Absatz 1 ersetzt durch:

„Kommt nach Abschluss der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so ist, mit Ausnahme bei Bagatelldelikten, eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen und zur Akte zu nehmen.“

14

In Nummer 7, Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „Tatbestandskatalog“ ersetzt durch „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten.“

15

In Nummer 7, Absatz 2, Satz 3 wird das Wort „Landeszustellungsgesetz“ ersetzt durch „Verwaltungszustellungsgesetz.“

16

In Nummer 7, Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

17

In Nummer 7, Absatz 6 wird Satz 1 geändert in:

„Bei der Zustellung eines Bußgeldbescheides sind die Hinweise auf die Änderung des Verwaltungszustellungsrechts [RdErl. d. Innenministeriums v. 4.10.2002 (SMBl. NRW. 2010)] zu beachten.“

18

In Nummer 8 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„Zur Bestimmung der Wirksamkeit des Fahrverbots nach § 25 Abs. 2 a StVG ist zu prüfen, ob gegen den Betroffenen in den letzten zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit und bis zum Bußgeldbescheid bereits ein Fahrverbot verhängt wurde. Die Anordnung der Wirksamkeit des Fahrverbotes nach

a) § 25 Abs. 2 a StVG oder

b) § 25 Abs. 2 StVG

hat im Bußgeldbescheid vor der Unterschrift zu erfolgen. Die Belehrung gemäß § 25 Abs. 8 StVG erfolgt auf der 2. Seite. [Auf Anlage 6 zum RdErl. d. Innenministeriums v. 27.1.2004 (SMBl. NRW. 2051) wird besonders verwiesen.]“

19

In Nummer 8 wird der bisherige Absatz 3 ersetzt durch:

„Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass er den Führerschein bei der Kreisordnungsbehörde zu einem von ihr benannten Termin abholen kann, wenn er dies rechtzeitig vorher erklärt, oder dass ihm andernfalls der Führerschein mit der Post zugesandt wird.“

20

In Nummer 8 wird bisherige Absatz 4 ersetzt durch:

„Dem Betroffenen ist der Führerschein zu dem benannten Termin auszuhändigen oder so rechtzeitig zu übersenden, dass er am letzten Werktag der Verbotsfrist bei ihm eintrifft. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, für das das Fahrverbot gilt, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.

Erscheint der Betroffene entgegen seiner Erklärung nicht zu dem benannten Termin, ist ihm der Führerschein innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin zuzusenden.“

21

In Nummer 11.1 wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBl. NRW. geändert in „2051.“

22

In Nummer 11.2 wird im Absatz 2 der Klammervermerk gestrichen.

23

In Nummer 12 wird die zitierte Gliederungsnummer der SMBl. NRW. geändert in „2051.“

24

In Nummer 16, Satz 4 wird die Bezeichnung „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ ersetzt durch „Ministerium für Bauen und Verkehr.“

– MBl. NRW. 2005. S. 1151

II.**Ministerpräsident**

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 8. 2005
– IV.4 01.18-2/03 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Philippe Lecomte am 26. August 2005 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2005 S. 1152

**Berufskonsularische Vertretung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 9. 2005
– IV.4 01.51-26/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Peter Harris Tibber am 8. September 2005 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn William Boyd McCleary, am 29. November 2000 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1152

**Berufskonsularische Vertretung
der Hellenischen Republik, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 9. 2005
– IV.4 01.50-4/05 –

Die Botschaft der Hellenischen Republik hat mit Verbalnote vom 1. September 2005 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Hannover, Herr Fragiskos Kostellenos, abberufen wurde.

Das am 28. Januar 2002 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1152

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 9. 2005
– IV.4 02.51-1/05 –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt ernannten Frau Anacelia Pérez Charles am 6. September 2005 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bernhard Wilhelm Tetzlaff von Wobeser Hoepfner, am 27. November 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 1153

**Honorarkonsularische Vertretung
von Trinidad und Tobago, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 9. 2005
– IV.4 450d-1 –

Der Honorarkonsul von Trinidad und Tobago in Köln hat mitgeteilt, dass er seinen Sitz nach Bonn verlegt hat.

Die aktuelle Anschrift lautet:

Udierstraße 92, 53173 Bonn
Tel.: 02 28 – 8 54 69-0
Fax: 02 28 – 8 54 69-29
E-Mail: listner@wifa.de

– MBl. NRW. 2005 S. 1153

III.**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses der Wahl
zu den Selbstverwaltungsorganen
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
gemäß § 79 Abs. 2 SVWO
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946)
sowie in der Fassung der SVWO-ÄndV vom 10. November 2003 (BGBl. I. S. 2274)**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 2. September 2005

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe hatten folgendes endgültiges Ergebnis:

I. Vertreterversammlung**Vorsitzender:**

Rainer John, 48159 Münster

Stellvertretende Vorsitzende:

Annette Traud, 48147 Münster

Gem. § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung wechselt der Vorsitz unter den Vorgenannten jeweils mit Ablauf des 30. September jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. September des folgenden Geschäftsjahres.

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Gruppe der Versicherten			
Mitglieder			
1. Traud	Annette	1953	Havixburgweg 12 a 48147 Münster
2. Biewald	Martin	1962	Am Siepen 15 44803 Bochum
3. Birtel	Heinrich	1951	Wetterweg 27 45891 Gelsenkirchen
4. Breiter	Christa	1950	Hainbuchenweg 52 57076 Siegen
5. Butt	Rainer	1947	Am Ossenbrink 45 A 44227 Dortmund
6. Mensing	Otto	1955	Stadtesch 6 48612 Horstmar
7. Raschke	Susann	1965	Norderneystr. 42 45665 Recklinghausen
8. Sondermann	Rüdiger	1958	Heidestr. 9 48712 Gescher-Hochmoor
9. Alker	Sabine	1954	Ernst-Tengelmann-Ring 9 F 45259 Essen
10. Bierkämper-Braun	Heidi	1959	Gustav-Sybrecht-Str. 14 44536 Lünen
11. Uhlenkott	Sabine	1964	Kantstr. 45 44627 Herne
12. Kern	Ulrich	1955	Norbertstr. 11 48151 Münster
Stellvertreter			
Wölk	Michael	1955	Schinkelstr. 6 32052 Herford
Wittenberg	Hannelore	1958	Am Alten Schacht 31 59425 Unna
Schlorke	Walter	1958	Auf der Goldbreite 12 44379 Dortmund

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Brand	Renate	1951	Alemannenweg 10 58119 Hagen
Bajohr	Bernd	1955	Bergstr. 33 48653 Coesfeld
Sicker	Rolf	1956	Im Steinern 12 33104 Paderborn
Richter-Pietsch	Karin	1956	Auf dem Aspel 14 44801 Bochum
Klein	Marita	1949	Elisabethstr. 28 40217 Düsseldorf
Klüppel	Winfried	1944	Kehlstr. 3 59846 Sundern
Nürnberg	Helmut	1949	Marker Breite 19 34497 Korbach
Kuznik	Walter	1958	Menricusstr. 21 58730 Fröndenberg
Grozavu	Romus	1948	Preußische Str. 223 44339 Dortmund
Freese	Petra	1977	Ulmenstr. 11 59423 Unna

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Gruppe der Arbeitgeber			
Mitglieder			
1. Christoffer	Manfred	1947	Gehegger Weg 14 58762 Altena
2. Hindahl	Theo	1944	Am Elisabethheim 22 E 42111 Wuppertal
3. Holtgrewe	Franz	1949	Kapellenweg 44 59590 Geseke
4. Holtkamp	Astrid	1941	Piusallee 179 48147 Münster
5. Holtrup	Wilhelm	1947	Schrievers Brede 22 59269 Beckum
6. John	Rainer	1945	Martin-Niemöller-Str. 13 48159 Münster
7. Jung	Christian	1949	Bischof-Ludolf-Weg 7 48291 Telgte
8. Kirchhoff	Gerd	1942	Am Bergbaumuseum 33 44791 Bochum
9. Lang	Christine	1958	Pellwormweg 75 33334 Gütersloh
10. Öhmann	Heinz	1956	Maria-Lenfers-Weg 33 48653 Coesfeld
11. Pehlke	Guntram	1960	Schönhauser Str. 17 44135 Dortmund
12. Stute	Bernd	1957	Wilmerei 9 32602 Vlotho

Stellvertreter

Weber	Johannes	1947	Schützenstr. 46 59469 Ense-Höingen
Hacker	Klaus	1947	Steubenstr. 3 58097 Hagen
Slawik	Jürgen	1961	Mutter-Teresa-Weg 22 40764 Langenfeld
Paßlick	Dr. Hermann	1954	Am Hang 27 46399 Bocholt
Bäumlein	Wolff	1955	Eldagser Dorfstr. 22 a 32469 Petershagen

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Köpf	Helmut	1943	Gronauweg 27 48161 Münster
Müller	Klaus	1944	Heinrichsallee 31 a 58636 Iserlohn
Theßeling	Heinrich	1946	Schollenkamp 24 48712 Gescher
Scholze	Georg	1957	Frauenhofer Str. 8 45657 Recklinghausen
Kaufung	Harald	1949	Apothekerstr. 107 59755 Arnsberg
Menne	Winfried	1951	Zur alten Buche 6 33181 Bad Wünnenberg
Sasse	Klaus Peter	1944	Am Glocken 3 58809 Neuenrade

II. Vorstand

Vorsitzender:

Lothar Szych, 48341 Altenberge

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Wolf Heinrichs, 48151 Münster

Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung wechselt der Vorsitz unter den Vorgenannten jeweils mit Ablauf des 30. September eines jeden Geschäftsjahres. Nach der Neuwahl wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. September des folgenden Geschäftsjahres.

Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
Vertreter der Versicherten			
Mitglieder (a) sowie 1. Stellvertreter (b)			
1 a) Szych	Lothar	1953	Eisenbahnstr. 27 d 48341 Altenberge
1 b) Stodolny	Michael	1966	Auf dem langen Kampe 46 33602 Bielefeld
2 a) Wylegala-Blechtschmidt	Gabriele	1956	Beckingshof 31 59368 Werne
2 b) Hippert	Marlies	1950	Durchholzer Str. 103 58456 Witten
3 a) Buhl	Martin	1950	Im Eichholz 21 58511 Lüdenscheid
3 b) Reinert	Udo	1951	Wasserloses Tal 60 58093 Hagen

Vertreter der Arbeitgeber

Mitglieder (a) sowie 1. Stellvertreter (b) und 2. Stellvertreter (c)

1 a) Fritzemeier	Klaus	1947	Heckenweg 7 32689 Kalletal-Langenholzhausen
1 b) Dahle	Herbert	1948	Beethovenstr. 8 32683 Barntrup
1 c) Lubek	Ulrike	1963	Ronnebergweg 7/9 48151 Münster
2 a) Cortner	Heinz	1949	Am Schlopheck 12 59510 Lippetal-Hovestadt
2 b) Gilbeau	Joachim	1953	Gerlever Weg 16 48653 Coesfeld
2 c) Kleweken	Friedhelm	1953	Waldkrone 8 48739 Legden

	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnung/Wohnort
3 a)	Heinrichs	Dr. Wolf	1947	Metzer Str. 8 48151 Münster
3 b)	Hampe	Joachim	1949	Eduardstr. 14 45891 Gelsenkirchen
3 c)	Hasselmann	Joachim	1950	Im Wiesengrund 37 46342 Velen-Ramsdorf

Münster, den 2. September 2005

Der Wahlausschuss

Josef M i c h a
Vorsitzender

Dieter L o t t
Beisitzer

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**
**X/2. Sitzung der Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
am 28. Oktober 2005**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 7. 9. 2005

Die X/2. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **28. Oktober 2005, 10.00 Uhr**, im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, im großen Sitzungssaal, Raum-Nr. 162, statt.

Münster, den 7. September 2005

J o h n

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2005 S. 1158

**Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen**
**2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
am 16. November 2005**

Bek. d. Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 1. 9. 2005

Die 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 16. November 2005

im Best Western Parkhotel Wittekindshof, Westfalendamm 270, 44141 Dortmund, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 1. September 2005

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

S c h n e i d e r

– MBl. NRW. 2005 S. 1158

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich.
Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569